



**WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER**

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**

***Politikwissenschaft***

**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

**vom 06.05.2014**

**einschließlich der ersten Änderungsordnung vom 18.07.2016**

**und der zweiten Änderungsordnung vom 26.03.2019**

**- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -**

# **Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**

## ***Politikwissenschaft***

**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6.05.2014**

**einschließlich der ersten Änderungsordnung vom 18.07.2016**

**und der zweiten Änderungsordnung vom 26.03.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 5a Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und ihrer Disputatio
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Politikwissenschaft, aufbauend auf einem grundständigen Studium, bietet vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und spezialisierte berufliche Qualifikationen für anwendungs-, lehr- und forschungsbezogene Tätigkeiten, die Vermittlung wesentlicher und aktueller Forschungsergebnisse, sowie die vertiefende Ausbildung in den empirisch-statistischen Methoden der Sozialwissenschaften. <sup>2</sup>Dadurch sollen die Studierenden in den Stand versetzt werden, Fragestellungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Kriterien und unter kritischer Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht und verständlich sowie qualitativ anspruchsvoll und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft darzustellen und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelten Problemlösungen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis oder der weiteren wissenschaftlichen Laufbahn zu beziehen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

## **§ 3**

### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

## **§ 4**

### **Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Politikwissenschaft im Fachbereich 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften zuständig. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

### **§ 5a** **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Politikwissenschaft einen Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer auf Lebenszeit sein. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Das studentische Mitglied hat bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend ist. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertreteten Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Zulassung zur Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. <sup>3</sup>Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Politikwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## § 7

### Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr etwa 60 Leistungspunkte entfallen. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>4</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. <sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. <sup>8</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## § 8

### Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Politikwissenschaft umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

#### **Pflichtmodule:**

- MPW1 Grundlagenmodul
- MPW2 Vertiefungsmodul 1: Politische Steuerung
- MPW3 Vertiefungsmodul 2: Politische Partizipation
- MPW5 Praktikumsmodul
- MPW6 Abschlussmodul

#### **Wahlpflichtmodule (1 Modul muss studiert werden):**

- MPW4a Fachliche Vertiefung
- MPW4b Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre ohne Vorkenntnisse

MPW4c Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre mit Vorkenntnisse

MPW4d Nebenschwerpunkt Humangeographie

MPW4e Nebenschwerpunkt Soziologie

MPW4f Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft

- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 22 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Seminar

<sup>1</sup>Seminare sind die häufigste Veranstaltungsform im Masterstudiengang und dienen dem forschungsorientierten Lernen. <sup>2</sup>Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Fachs und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der erworbenen Fähigkeiten. <sup>3</sup>In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin/des Dozenten ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Vorlesung

<sup>1</sup>Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage. <sup>2</sup>Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich.

- (3) Übung

<sup>1</sup>Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. <sup>2</sup>Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

- (4) Praktikum

Das außeruniversitäre Praktikum ermöglicht den Studierenden einen Einblick in die Arbeitswelt ausgewählter politikwissenschaftlicher Berufsfelder.

- (5) Examenskolloquium

Das Examenskolloquium dient in erster Linie der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

## **§ 10**

### **Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. <sup>5</sup>Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester

- auch verschiedener Fächer - zusammen. <sup>6</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 12 bis 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jedes Moduls ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsleistungen in den Modulen sind: Modulabschlussklausur, Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referatsverschriftlichung, Präsentation, Praktikumsbericht, Masterarbeit, Disputatio. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrenden können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen unbenotete Studienleistungen definieren, die für das Bestehen der Veranstaltung erforderlich sind. <sup>2</sup>Mögliche Studienleistungen sind: (praktische) Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen (Tests), Einzel-/Gruppenreferate, Referatsverschriftlichungen, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Statements zu Schlüsseltexten, das Erstellen eines Analyserasters zum Lesen von Texten, Projektberichte, Forschungsberichte, Protokolle, Kurzesays, Kommentare, Rezensionen, Dokumentationen, das Erstellen von Dossiers, Gruppengespräche, Moderationen, die Teilnahme an Exkursionen, die Entwicklung von Exposé für eine empirische Studie oder für die Masterarbeit, Präsentationen des Forschungsstands sowie der Arbeitsfortschritte bei der Masterarbeit, das Durchführen von Fallstudien

zu Übungszwecken, das Erstellen von Multimedia-Präsentationen (Film, Hörfunkbeitrag, PC-Präsentation etc.), das Erstellen eines Interviewleitfadens, das Führen und Auswerten von Interviews, das Erstellen eines Forschungsdesigns inkl. Theorie und Methode, Daten-Erhebung, die Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Teilnahme an Fallstudien, Planspielen oder Simulationen, die Entwicklung von Trainingskonzepten sowie die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware). <sup>3</sup>Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer festzulegen. <sup>4</sup>Der Gesamtworkload für Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung darf 30 Stunden nicht übersteigen.

- (4) <sup>1</sup>In den Modulen 4b, 4c, 4d, 4e und 4f studieren die Studierenden an Kooperationsinstituten. <sup>2</sup>Bezüglich der Studien- und Prüfungsleistungen gelten hier die Anforderungen der Kooperationsinstitute, sofern nicht anderweitig in den Modulbeschreibungen spezifiziert.
- (5) <sup>1</sup>Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>2</sup>Diese wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls in Art, Umfang und Dauer; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (7) <sup>1</sup>Die Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. <sup>3</sup>Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. <sup>4</sup>Eine Rücknahme der Anmeldung (Abmeldung) ist innerhalb der Frist gemäß Satz 3 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt möglich.

## **§ 12**

### **Die Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Politikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von 18.000 – 20.000 Wörtern haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 78 Leistungspunkte erreicht hat. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.



- (5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. <sup>5</sup>Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.
- (6) <sup>1</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

### **§ 13**

#### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit und ihrer Disputatio**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur

Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. <sup>9</sup>Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

- (3) <sup>1</sup>In der Disputatio sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern oder Prüferinnen verteidigt werden. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Masterarbeit zu absolvieren. <sup>3</sup>Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Disputatio wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern gem. § 14 Abs. 2 oder einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer gem. § 14 Abs. 3 abgehalten. <sup>2</sup>Mindestens einer der Prüferinnen/Prüfer muss Betreuerin/Betreuer der Arbeit sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Disputatio dauert etwa 60 Minuten. <sup>2</sup>Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert werden entfallen etwa 20 Minuten. <sup>3</sup>Die verbleibende Zeit ist für Fragen der Prüfenden und des Plenums vorbehalten.
- (6) <sup>1</sup>Die einzelne Bewertung der Disputatio ist von den beteiligten Prüferinnen/Prüfern jeweils entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Disputatio ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. <sup>3</sup>Wird die Disputatio mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (7) Die Gesamtnote für das Modul „MPW6 Abschlussmodul“ errechnet sich aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und der Note für die mündliche Disputatio gemäß § 18 Abs. 4.

## **§ 14**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistung und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

- (7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## § 15

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## **§ 17**

### **Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung

sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) <sup>1</sup>Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen (MPW4a ff.) können maximal zwei studiert werden. <sup>2</sup>Die Wahl für ein Wahlpflichtmodul wird mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung verbindlich. <sup>3</sup>Werden beide Wahlpflichtmodule erfolgreich bestanden, so wird das Modul mit der besten Note angerechnet. <sup>4</sup>Sind die Prüfungsleistungen beider Wahlpflichtmodule nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus den Modulen MPW4b ff., die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 18**

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen einzelner Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. <sup>4</sup>Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. <sup>5</sup>Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>6</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 24 % in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>4</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## **§ 19**

### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:
  - a) die Note der Masterarbeit,
  - b) das Thema der Masterarbeit,
  - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
  - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 20**

### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Studienakten**

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## § 22

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



## **§ 23**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Aberkennung des Mastergrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 23 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

- (2) Die Änderungsordnung vom 18.07.2016 findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die schon vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2016/2017 begonnen haben.
  
- (3) Die Änderungsordnung vom 26.03.2019 findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die schon vor dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module MPW1, MPW4a, MPW5 und MPW6 jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem jeweiligen Modul noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2019 begonnen haben. Die geänderten Module MPW2 und MPW3 gelten darüber hinaus nur, wenn und soweit noch mit keinem dieser beiden Module vor dem Sommersemester 2019 begonnen wurde.

## Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Grundlagenmodul						
Modultitel englisch:		Foundational Module						
Studiengang:		Politikwissenschaft						
<b>1</b>	Modulnummer: MPW1	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 18	Workload: 540h	
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	V	Zentrale Einführung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h (1 SWS)	15 h
	2	S	Politische Theorie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30h (2 SWS)	180 h
	3	S	Qualitative Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120 h
	4	S	Quantitative Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120 h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>							
	<p>Das Grundlagenmodul führt in den Masterstudiengang ein und legt die Basis für das weitere Studium. Die zentrale Einführung wird in den ersten Wochen des ersten Semesters durchgeführt. Hier stellen sich die Lehrenden des Studiengangs den Studierenden in mehreren Einzelsitzungen vor und präsentieren ihre aktuellen Forschungs- und Lehrschwerpunkte. Dabei verdeutlichen sie fachliche Vertiefungsmöglichkeiten des Masterstudiengangs und zeigen mögliche Einbindungen der Masterstudierenden in die Forschung am Institut für Politikwissenschaft auf. Zudem erhalten die Studierenden im Rahmen der zentralen Einführung einen Überblick über die Bibliothek, die elektronische Lernplattform und die zentralen Beratungsdienste des Instituts für Politikwissenschaft.</p>							
	<p>Das Seminar Politische Theorie zielt auf die Klärung zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte und eine vertiefte Kenntnis klassischer wie aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres methodischen Zugangs zu den Gegenständen sowie ihres wissenschaftstheoretischen Hintergrunds. Auf der Basis der Kenntnis zentraler Ansätze werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten normativer und empirisch-analytischer theoretischer Zugänge herausgearbeitet.</p>							
<p>Die Seminare Quantitative Methoden und Qualitative Methoden vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse der empirischen Sozialforschung konzeptionell und dienen der Vorbereitung eigener empirischer Forschung durch eine zusätzliche anwendungsbezogene Dimension. Inhalte sind (1) historische Grundzüge der konzeptionellen Entwicklung und Anwendung der empirischen Sozialforschung in der Politikwissenschaft, (2) Abgrenzung quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung bezogen auf Erkenntnisreichweiten, Einsatzgebiete, Operationalisierungsbedingungen und methodische Instrumente, (3) Planung/Konzeption der Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung und (4) Reflexion der Erkenntnisreichweite beim Einsatz bestimmter qualitativer wie quantitativer Methoden.</p>								
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>							
	<p>Die Studierenden erwerben ein erweitertes Verständnis des Zusammenhangs zwischen politikwissenschaftlichen Theorien und empirischer Forschung und können diese kritisch diskutieren und anwenden. Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der Politikwissenschaft zu entwickeln und anzuwenden und diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.</p>							

	<p>Zudem erwerben sie vertiefte Kenntnisse der empirischen und normativen politischen Theorie sowie der Wissenschaftstheorie und können daraus Fragestellungen für die weitere theoretische und empirische Forschung ableiten. Nicht zuletzt sind die Studierenden in der Lage, bereits existierende politikwissenschaftliche Arbeiten hinsichtlich des zugrunde liegenden Theorieverständnisses und der angewandten Methoden zu analysieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, für das wissenschaftliche Arbeiten notwendige Literatur in den lokalen Bibliotheken zu recherchieren und beschaffen. Sie sind vertraut im Umgang mit der elektronischen Lernplattform.</p>		
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>		
	keine		
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Studierenden erbringen in jedem der drei Seminare eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von jeweils ca. 2.000 Wörtern.		
	Politische Theorie	ca. 2.000 Wörter	33,3%
	Qualitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%
	Quantitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Zentrale Einführung: In der Veranstaltung sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden die Teilnahme an einer Bibliotheksführung, die Teilnahme an einer Einführung in die elektronische Lehrplattform und/oder die Teilnahme an einer Einführung in die Studienplanung durch die Fachstudienberatung als Studienleistung definieren. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festgelegt.	5 h	
	Seminare: In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	max. 30 h	
<b>10</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>		
	Die Modulnote fließt mit 20% in die Gesamtnote ein.		

<b>12</b>	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
<b>13</b>	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.	
<b>14</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine	
<b>15</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Christiane Frantz	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
<b>16</b>	<b>Sonstiges:</b> Das Modul muss vor der Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein.	

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul 1: Politische Steuerung						
Modultitel englisch:		Advance Module 1: Political Steering						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
<b>1</b>	Modulnummer: MPW2		Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 + 3	LP: 24	Workload: 720h	
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Masterseminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2	S	Masterseminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	3	S	Masterseminar III	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	4	S	Masterseminar IV	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Die Veranstaltungen des Moduls behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Steuerung sowie aktuelle Debatten um die Rolle von Staat und staatlichen Organisationen in Demokratien, Autokratien, Transformationsgesellschaften und im inter- und transnationalen Raum. Die Studierenden erfahren, wie politische Steuerungsziele erreicht werden, welche Steuerungsinstrumente dabei zum Einsatz kommen und welche Rolle Institutionen im politischen Prozess spielen. Gemeinsame Klammer der Kurse ist die top-down Perspektive auf Politik, in der vor allem Akteure, Interessen, Steuerungsmuster, Wissenskulturen, Diskurse, Ideen sowie die Strukturen des politischen Prozesses fokussiert werden. Die frei kombinierbaren Seminare unterscheiden sich jedoch sowohl in Hinblick auf die untersuchte Steuerungsebene (Kommune, Region, Land, Staat, inter- und transnationale Ebene) als auch in Hinblick auf die konzeptionelle Anlage des Seminars. Angeboten werden sowohl eher praktisch ausgerichtete Politikfeldanalysen als auch theorienorientierte Analysen politischer Steuerung unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und die politischen Ideengeschichte.							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Steuerungsprozesse in verschiedenen Politikfeldern und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Funktionsweise politischer Systeme und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständige auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen. Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.							
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Studierenden können pro Semester vier Seminare aus einem Angebot von mindestens sechs Kursen aus dem Modul Politische Steuerung frei wählen. Zwei dieser Kurse werden in englischer Sprache angeboten.							
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>							
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)			<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		

	<b>Prüfungsleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Gewichtung für die Modulnote in %		
<b>8</b>	<p>Die Studierenden können wählen, ob sie die Prüfungsleistung als eine Modulabschlussprüfung oder in Form von zwei Modulteilprüfungen erbringen. Die Modulabschlussprüfung erfolgt als große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern in einem der vier Kurse des Moduls; die Modulteilprüfungen werden als zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern in zwei Kursen des Moduls erbracht.</p> <p>Die Wahl zwischen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen wirkt sich auf das Vertiefungsmodul 2 Politische Partizipation (MPW3) aus; dort muss dann die andere Variante gewählt werden (siehe unten).</p>	<p>einmalig ca. 9.000 Wörter oder zweimal je 4.500 Wör- ter</p>	<p>entweder 100% oder je 50%</p>
	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
<b>9</b>	In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen..	<p>max. 30 h</p>	
<b>10</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>		
	Die Modulnote fließt zu 20 % in die Gesamtnote ein.		
<b>12</b>	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b>		
	keine		
<b>13</b>	<b>Anwesenheit:</b>		
	Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.		
<b>14</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>		
	<p>Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist.</p> <p>Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.</p>		
<b>15</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b>	<b>Zuständiger Fachbereich:</b>	
	Prof. Dr. Oliver Treib	FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
<b>16</b>	<b>Sonstiges:</b>		
	<p>Wählen die Studierenden die Prüfungsleistung in Form der Modulabschlussprüfung (große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern), muss die Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 2 Politische Partizipation (MPW3) in Form der Modulteilprüfung (zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern) erbracht werden.</p> <p>Die Wahl zwischen Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfungen wird mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung einer der beiden Prüfungsleistungen in einem der beiden Vertiefungs-module verbindlich. Im Fall der Wiederholung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsform nicht gewechselt werden.</p>		

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul 2: Politische Partizipation						
Modultitel englisch:		Advance Module 1: Political Participation						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
<b>1</b>	Modulnummer: MPW3	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 + 3	LP: 24	Workload: 720h	
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Masterseminar V	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2	S	Masterseminar VI	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	3	S	Masterseminar VII	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
4	S	Masterseminar VIII	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>							
	<p>Die Veranstaltungen des Moduls zielen auf eine vertiefende Aneignung und exemplarische Überprüfung und normative Evaluation und Kritik ausgewählter Erklärungsansätze und Heuristiken politischer Partizipation und politischen Entscheidens auf bzw. in den verschiedenen Ebenen, Arenen und Sektoren von Governance. Gemeinsame Klammer der Kurse ist die bottom-up Perspektive auf Politik, die weniger auf staatliche Institutionen, sondern auf die erweiterte Systemstruktur fokussieren. Gefragt wird dabei nach den Möglichkeiten, Demokratie durch zivilgesellschaftliche Partizipation und Deliberation zu erreichen bzw. zu vertiefen. Im Zentrum stehen nicht-staatliche Akteure (z.B. Vereine, Verbände, Soziale Bewegungen, Religionsgemeinschaften), aber auch Akteure des Marktes, die an der allgemeinverbindlichen Regelsetzung mit verschiedenen Instrumenten mitwirken.</p> <p>Die frei kombinierbaren Seminare unterscheiden sich jedoch sowohl in Hinblick auf die untersuchten Regelungsgegenstände als auch in Hinblick auf ihre konzeptionelle Anlage. Angeboten werden sowohl eher praktisch ausgerichtete Kurse, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen thematisieren, als auch Analysen politischer Partizipation unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und die politischen Ideengeschichte.</p>							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>							
	<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Partizipation in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher und anderer nicht-staatlicher Akteure und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständige auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen. Die Studierenden erweitern zudem ihre Grundkenntnisse politischer Theorien, vertiefen ihre Kenntnisse der politischen Ideengeschichte und können Bezüge zu aktuellen Theoriedebatten herstellen. Sie üben zudem, Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung zu erkennen und anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.</p>							
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>							
Die Studierenden können pro Semester vier Seminare aus einem Angebot von mindestens sechs Kursen aus dem Modul Politische Partizipation frei wählen. Zwei dieser Kurse werden in englischer Sprache angeboten.								



7	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		
	[x] Modulabschlussprüfung (MAP)	[x] Modulprüfung (MP)	[x] Modulteilprüfungen (MTP)
8	<b>Prüfungsleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	<p>Die Studierenden können wählen, ob sie die Prüfungsleistung als eine Modulabschlussprüfung oder in Form von zwei Modulteilprüfungen erbringen. Die Modulabschlussprüfung erfolgt als große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern in einem der vier Kurse des Moduls; die Modulteilprüfungen werden als zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern in zwei Kursen des Moduls erbracht.</p> <p>Die Wahl zwischen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen wirkt sich auf das Vertiefungsmodul 1 Politische Steuerung (MPW2) aus; dort muss dann die andere Variante gewählt werden (siehe unten).</p>		<p>einmalig ca. 9.000 Wörter oder zweimal je 4.500 Wörter</p> <p>entweder 100% oder je 50%</p>
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	<p>In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.</p>		max. 30 h
10	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt zu 20 % in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist. Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. in Dr. Annette Zimmer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> Wählen die Studierenden die Prüfungsleistung in Form der Modulabschlussprüfung (große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern), muss die Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 1 Politische Steuerung (MPW2) in Form der Modulteilprüfung (zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern) erbracht werden.		

<p>Die Wahl zwischen Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfungen wird mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung einer der beiden Prüfungsleistungen in einem der beiden Vertiefungsmodule verbindlich. Im Fall der Wiederholung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsform nicht gewechselt werden.</p>
---

Modultitel deutsch:		Fachliche Vertiefung						
Modultitel englisch:		Further Advance Module						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW4a		Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 3		LP: 12	Workload: 360h
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Masterseminar IX	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
2	S	Masterseminar X	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h	
4	<b>Lehrinhalte:</b> Studierenden, die kein Wahlpflichtmodul an einem Kooperationsinstitut studieren möchten, steht die Möglichkeit der weiteren fachlichen Vertiefung offen. Sie können im Wahlpflichtmodul zwei Kurse frei aus dem Angebot der Module 2 „Politische Steuerung“ und/oder 3 „Politische Partizipation“ kombinieren und sich somit weiter spezialisieren. Für die Lehrinhalte vgl. die Beschreibungen der Module 2 und 3.							
5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Vgl. die Beschreibungen der Kompetenzen in den Beschreibungen der Module 2 und 3.							
6	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> In jedem Semester werden im Bereich „Politische Steuerung“ und „Politische Partizipation“ jeweils mindestens sechs Lehrveranstaltungen angeboten, davon jeweils mindestens zwei in englischer Sprache. Die Studierenden können aus diesen Kursen frei wählen. Allerdings kann ein Kurs nur für ein Modul angerechnet werden.							
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b>							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)			<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern über den Inhalt eines der beiden Seminare oder eine mdl. Prüfung im Umfang von 30 Minuten in einem der beiden Seminare. Die Prüfenden legen die Art der Prüfungsleistung zu Beginn des Seminars fest.					ca. 5.000 Wörter oder 30 Min.	100%	
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.						max. 30 h	
10	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.							

11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt zu 10 % in die Gesamtnote ein.	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist. Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Doris Fuchs, PhD	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> ---	

Modultitel deutsch:	Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre (ohne Vorkenntnisse)
Modultitel englisch:	Elective subject: Economics (without previous knowledge)
Studiengang:	Master Politikwissenschaft

1	Modulnummer: MPW4b	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	Sprache: deutsch, teilweise englisch
---	--------------------	--	--------------------------------------

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 3	LP: 12	Workload: 360h
---	--	---	-----------------	--------	----------------

Modulstruktur:								
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	15h
2	Ü	Übung zur Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	30h (2 SWS)		15h	
3	V	Mikroökonomik I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60h (4 SWS)	120h	
4	Ü	Übung zur Vorlesung Mikroökonomik I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60h	
5	V	Makroökonomik I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60h (4 SWS)	120h	
6	Ü	Übung zur Vorlesung Makroökonomik I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30h (2 SWS)	60h	

4	<b>Lehrinhalte:</b> Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Studierende ohne volkswirtschaftliche Vorkenntnisse bekommen eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre und vertiefen entweder die Mikro- oder die Makroökonomik.
	<b>Inhalte und Lernziele:</b> In der Einführung in die VWL werden Grundfragen des Wirtschaftens, der Märkte und des Marktversagens behandelt. Die Vorlesung zur Mikroökonomik behandelt zum einen die Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot, Versicherungen und Unsicherheit) und zum anderen die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage). Darüber hinaus werden Theoreme der Wohlfahrtsökonomik und Marktunvollkommenheiten besprochen. Die Übung dient der Vertiefung der Inhalte aus der Vorlesung, indem vor allem Übungsaufgaben von den Studenten gelöst werden. Die Vorlesung Makroökonomik I beinhaltet die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die theoretische und empirische Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten und die Analyse der Möglichkeit und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen.

5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Fachliche Kompetenzen: Die Studenten erwerben einen Überblick über grundlegende Konzepte der Volkswirtschaftslehre. Wesentliche Theorien der Mikroökonomie und deren Modelle können Sie nachvollziehen und selber anwenden. In der Makroökonomik sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit den Instrumenten der gesamtwirtschaftlichen Analyse vertraut und fähig Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe zu beurteilen. Die Veranstaltungen dieses Moduls bilden einen Grundstein für weiterführende Veranstaltungen.
	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:

	Eigenständige Überarbeitung von mikroökonomischen Themenstellungen in Kleingruppen. Sie erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Analyse komplexer theoretischer und angewandter Fragestellungen.														
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Einführung in die Volkswirtschaftslehre muss besucht werden. Es kann zwischen Mikroökonomik I und Makroökonomik I und der jeweils zugehörigen Übung gewählt werden. Die Einführung in die VWL kann sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch (Principles of Economics) besucht werden.														
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)														
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistungen:</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 15%;">Dauer bzw. Umfang</th> <th style="width: 25%;">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre</td> <td>60 min.</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>Klausur Mikroökonomik I</td> <td>60 min.</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>Klausur Makroökonomik I</td> <td>60 min.</td> <td>75%</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre	60 min.	25%	Klausur Mikroökonomik I	60 min.	75%	Klausur Makroökonomik I	60 min.	75%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %													
Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre	60 min.	25%													
Klausur Mikroökonomik I	60 min.	75%													
Klausur Makroökonomik I	60 min.	75%													
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th style="width: 30%;">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>--</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	--									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang														
--															
<b>10</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.														
<b>11</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%														
<b>12</b>	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> --														
<b>13</b>	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit wird empfohlen.														
<b>14</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine														
<b>15</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Thomas Apolte	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 04 – Wirtschaftswissenschaften													
<b>16</b>	<b>Sonstiges:</b> Die Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre findet jedes Semester statt. Vorlesung und Übung Mikroökonomik finden immer im Sommersemester, Vorlesung und Übung Makroökonomik im Wintersemester statt.														

Modultitel deutsch:	Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre (mit Vorkenntnissen)
Modultitel englisch:	Elective subject: Economics (with previous knowledge)
Studiengang:	Master Politikwissenschaft

<b>1</b>	Modulnummer: MPW4c	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	Sprache: deutsch/englisch
----------	--------------------	--	---------------------------

<b>2</b>	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 3	LP: 12	Workload: 360h
----------	--	---	-----------------	--------	----------------

<b>Modulstruktur:</b>								
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
<b>3</b>	1	V/Ü	Vorlesung/Übung 1 aus der VWL (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60h (4 SWS)	120h
	2	V/Ü	Vorlesung/Übung 2 aus der VWL (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	60h (4 SWS)	120h
	3	S	Seminar aus der VWL 1 (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	4	S	Seminar aus der VWL 1 (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h

<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Mikro- und der Makroökonomik, einen vertieften Einstieg in volkswirtschaftliche Fragestellungen, sowohl eher theoretischer als auch angewandter Natur.
	<b>Inhalte und Lernziele:</b> Den Studierenden steht ein umfangreiches Programm an Wahlpflichtmodulen zur Auswahl. Diese umfassen u.a. vertiefende Module im Bereich der Mikro- und Makroökonomik und der Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaften, Unternehmenskooperation, Regionalökonomik. Vertiefende mikroökonomische Fragestellungen betreffen den Bereich der ökonomischen Politikanalyse oder wettbewerblicher Fragestellungen. Interessante makroökonomische Fragestellungen ergeben sich im internationalen Handel oder bei der Frage nach der Offenheit von Volkswirtschaften. Der Bereich Wirtschaftspolitik ist für Politikwissenschaftler besonders interessant, da viele Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen den Politikwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften liegen, insbesondere, Fragen danach, welche Aufgaben der Staat aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht übernehmen könnte/sollte. Ebenso relevant sind aber beispielsweise Fragen nach der richtigen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Finanzwissenschaftliche Fragestellungen, wie die ökonomische Theorie des Staates oder fiskalpolitische Themenstellungen sind für Politikwissenschaftler von besonderem Interesse. Bei der Unternehmenskooperation geht es insbesondere um Mergers und Akquisitionen. Auch regionalökonomische Fragestellungen bieten interessante Einblicke für Politikwissenschaftler wenn es beispielsweise um optimale Wirtschaftsräume geht. Eine Liste mit insbesondere für Politikwissenschaftler geeigneten und interessanten Modulen wird jeweils zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt.

5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>		
	<p>Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erwerben ein vertieftes volkswirtschaftliches Wissen auf dem aktuellen Stand der volkswirtschaftlichen Forschung. Sie können zu volkswirtschaftlichen Problemen kritisch Stellung nehmen und Lösungsansätze finden.</p> <p>Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Bei Besuch einer Vorlesung/Übung werden kommunikative Fähigkeiten gefördert, da, insbesondere in Übungen, welche in relativ kleinen Gruppen stattfinden, aktuelle Fragestellungen und Beispiele kritisch diskutiert werden. Die Studierenden lernen so ihren eigenen Standpunkt zu vertreten und kritisch zu hinterfragen. Bei Besuch eines Seminars wird insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten geübt, da Seminararbeiten geschrieben werden müssen. Zudem werden kommunikative Fähigkeiten eingeübt, auch komplexe Sachverhalte darzustellen, da die Seminararbeit auch präsentiert werden muss.</p>		
6	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>		
	Studierende mit Vorkenntnissen in Mikro- bzw. Makroökonomie besuchen Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre auf Masterniveau. Eine Liste der geöffneten Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt. Es müssen entweder 2 Vorlesungen mit Übung zu je 6 LP oder 1 Vorlesung/Übung und 1 Seminar zu je 6 LP oder 2 Seminare zu je 6 LP absolviert werden.		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
8	<b>Prüfungsleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Eine Abschlussklausur pro absolvierter Vorlesung/Übung	60 – 120 min.	50%
Eine Seminarleistungen (schriftliche Ausarbeitung(en), Präsentation, ggf. Koreferat) pro absolviertem Seminar. Die Studienleistung ist zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen.	12 – 25 S. und 30 – 60 min.	50%	
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	--		
10	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>		
	10%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b>		
	--		
13	<b>Anwesenheit:</b>		
	Bei Vorlesungen/Übungen wird die Anwesenheit empfohlen. Bei Seminaren ist eine Anwesenheit von 90% der durchgeführten Sitzungen erforderlich, da der Erwerb inhaltlicher, methodischer und vor allem sozialer Kompetenzen eng an die diskursiven Lehr- und Lernformen gebunden ist.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>		
	keine		



<b>15</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Thomas Apolte	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
<b>16</b>	<b>Sonstiges:</b> --	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Humangeographie						
Modultitel englisch:		Elective subject: Human Geography						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW4d		Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 + 3		LP: 12	Workload: 360h
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	V	Vorlesung Humangeographie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h (2 SWS)	30h
	2	S	Seminar 1	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	90h
3	S	Seminar 2	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	90h	
4	<b>Lehrinhalte:</b>							
	<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine inhaltliche Vertiefung ihres Studiums im Bereich der Humangeographie zu ermöglichen. Die Veranstaltungen des Moduls können aus einem der drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Instituts für Geographie zusammengestellt werden. Es können aber auch aus mehreren dieser Schwerpunktbereiche Veranstaltungen gewählt werden. Bei diesen handelt es sich um die Bereiche (1) Politische Geographie/Neue Kulturgeographie, (2) Stadt- und Regionalforschung sowie (3) Raum- und Planungsmanagement.</p> <p>Auf diese Weise eröffnen sich den Studierenden vielfältige Möglichkeiten, eine spezifische inhaltliche Fokussierung in ihrem Studium im Bereich des Nebenfachs vorzunehmen oder aber die gesamte thematische Breite, wie sie durch das Institut für Geographie im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten wird, im Studium wahrzunehmen. Die inhaltliche Ausrichtung dieses Moduls variiert daher erheblich und kann folglich im Rahmen dieser Modulbeschreibung nicht weiter eingegrenzt werden. Allerdings orientieren sich die inhaltlichen Ziele dieses Moduls an den Vorgaben, wie sie in der Beschreibung des Masterstudiengangs MSc Humangeographie für die Module 1-3 beschrieben worden sind.</p>							
5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>							
	<p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer humangeographischer Fragestellungen.</li> </ul> <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst</li> </ul> <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare).</li> </ul>							
6	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>							
Aus dem Masterstudiums-Lehrangebot der drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Instituts für Geographie sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren.								
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b>							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)			<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)			<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)	
8	<b>Prüfungsleistungen:</b>							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	

	Die Prüfungsleistung wird in Form einer Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten in einem der beiden Seminare des Moduls erbracht.	ca. 25 Seiten	100%
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	In beiden Seminaren ist ein Referat im Umfang von ca. 30 Minuten als Studienleistung definiert.	30 min.	
10	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt zu 10 % in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit in den Seminaren ist seitens des Instituts für Geographie verpflichtend definiert worden, da der Erwerb zentraler inhaltlicher, methodischer und - vor allem - sozialer Kompetenzen eng an die diskursiven und planungsbezogenen Praktiken in den Seminaren gebunden ist.  In den Seminaren dürfen Studierende jeweils bei maximal zwei Veranstaltungen fehlen. Andernfalls muss die Veranstaltung insgesamt wiederholt werden. In diesem Fall werden die Studierenden zu den Prüfungsleistungen nicht zugelassen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Dr. Christian Krajewski	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 14 – Geowissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> ---		

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Soziologie						
Modultitel englisch:		Elective Subject: Sociology						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW43		Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 + 3		LP: 12	Workload: 360h
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Seminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
2	S	Seminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h	
4	<b>Lehrinhalte:</b> Studierende der Politikwissenschaft erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich Soziologie zu vertiefen und sich mit soziologischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Herangehensweisen auseinander zu setzen.							
5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Je nach Wahl des zu studierenden Soziologiemoduls erwerben Sie (je nach gewähltem Modul) Kenntnisse auf den Feldern der klassischen und der aktuellen Wissenssoziologie; „Religion und Moderne“; Organisationssoziologie oder „Kohäsion und Konflikt“. Die Studierenden erarbeiten sich ein Verständnis für die zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie werden dazu befähigt, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Darüber hinaus werden ein für den Umgang mit den empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein entwickelt sowie handwerkliche Methodenkenntnisse vermittelt.							
6	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Es können Seminare aus dem Lehrangebot folgender Module aus dem Master Soziologie frei gewählt werden: MA 6 Wissen und Macht MA 7 Religion und Moderne MA 10 Explizite und implizite Organisationen MA 11 Kohäsion und Konflikt Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.							
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b>							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)			<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	<b>Prüfungsleistungen:</b>					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (M)	100%	
	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Modulabschlussarbeit (M) nach Vorgabe der Lehrenden							

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) oder Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) oder Hausarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.	15-20 Min. und 10 S. (I+S) 15 S. (H)
10	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> --	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Master of Arts Soziologie	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Joachim Renn	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> ---	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft						
Modultitel englisch:		elective subject: educational science						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> MPW4f	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1.-4.	<b>LP:</b> 12	<b>Workload:</b> 360h	
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	S	Seminar I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2	S	Seminar II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Studierende der Politikwissenschaft erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich der Erziehungswissenschaft zu vertiefen und sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien und Methoden auseinanderzusetzen. Dazu können sie aus dem Lehrangebot des Master of Arts Erziehungswissenschaft Veranstaltungen aus den Modulen M1 Bildung, Kultur, Zivilisation und M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse belegen.							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Je nach Wahl der erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden Fachkompetenzen in der Auseinandersetzung mit komplexen erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen. Dabei erarbeiten sie sich ein grundlegendes Verständnis für zentrale Begriffe, Konzepte und Theorien der Erziehungswissenschaft. Darüber hinaus lernen die Studierenden methodische Zugänge der Erziehungswissenschaft kennen. Dies befähigt sie zu einem reflektierten Umgang mit empirischen Phänomenen der Erziehungswissenschaft und ermöglicht es ihnen, empirische Befunde vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theorien zu interpretieren.							
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Aus dem Lehrangebot des Masters Erziehungswissenschaft belegen die Studierenden zwei Veranstaltungen aus den folgenden Modulen: M1 Bildung, Kultur, Zivilisation M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse							
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)		<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)			
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistungen:</b>				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Die Prüfungsleistung ist in Form einer Hausarbeit (H), Klausur (K) oder mündlichen Prüfung (mP) zu erbringen.  In begründeten Ausnahme fällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistung bei ihm/ihr möglich sind.				5.000 Wörter (H) 90 Min. (K) 30 Min. (mP)	100%		

	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
9	In beiden Seminaren sind Studienleistungen im Umfang von maximal 30h gemäß der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft vorgesehen. Anzahl, Art und Dauer sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festzulegen.		max. 30h
10	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Johannes Bellmann	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften	
16	<b>Sonstiges:</b> ---		

Modultitel deutsch:		Praktikumsmodul						
Modultitel englisch:		Work Placement						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
<b>1</b>	Modulnummer: MPW5		Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>2</b>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 4	LP: 12	Workload: 360h	
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	300h	--
2	e-Learning	„Das Praktikum in zehn Schritten“ (E-Learning-Einheit des Career Service)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	--	60h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b>							
	<p>Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, das Studium der Politikwissenschaft durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen und zu vertiefen. Hierdurch wird der spätere Übergang in den Beruf vorbereitet und erleichtert. Das Praktikum wird in einschlägigen politikwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, z.B. Verwaltungen, Vereinen und Verbänden, Parteien, internationalen Organisationen, in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, Unternehmen, Medien, sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen etc. absolviert.</p> <p>Das Praktikum und der Praktikumsbericht werden von einem/einer selbst zu wählenden Lehrenden/einer Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft betreut. Die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion wird durch eine verpflichtende E-Learning-Einheit des Career Service der WWU begleitet und unterstützt. Sie bildet zugleich die Grundlage für den zu erstellenden Praktikumsbericht.</p>							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>							
	<p>Das Modul vermittelt Einblicke in Qualifikationsanforderungen, Arbeitsinhalte, Berufschancen und Arbeitsbedingungen politikwissenschaftlicher Praxisbereiche und vermittelt den Studierenden eine Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung.</p> <p>Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfordert und fördert die Selbstreflexion des bisher Gelernten, des eigenen Qualifikationsprofils und möglichen, dazu passenden Berufsfeldern. Die Anbahnung des Praktikums fördert kommunikatives Geschick und organisatorische Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden gewinnen Erfahrungen im Berufsalltag, müssen sich dazu an ein verändertes Arbeitsumfeld anpassen, eigenständig oder im Team arbeiten und können die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen anwenden.</p> <p>Der Praktikumsbericht ermöglicht die kritische Reflexion des Praktikums vor dem Hintergrund universitärer Ausbildungsinhalte und fordert die Verknüpfung praktischer Erfahrungen mit einer wissenschaftlichen Fragestellung.</p>							
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>							
	Das Praktikum kann nach Absprache mit einem Betreuer aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrer der WWU frei gewählt werden sofern es einen Bezug zum Studienfach gibt.							
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>							
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)		<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)			



	<b>Prüfungsleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
<b>8</b>	Die Prüfungsleistung setzt sich aus verschiedenen Übungsaufgaben der E-Learning-Einheit und einer Praktikumsreflexion zusammen und dient zur systematischen Reflexion des Praktikumsverlaufs sowie der Bezüge zum politikwissenschaftlichen Studium. Die Prüfungsleistung wird nicht benotet.	Insgesamt ca. 10 Seiten	--
	<b>Studienleistungen:</b>		
<b>9</b>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	--	--	
	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>		
<b>10</b>	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet wurde.		
	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>		
<b>11</b>	--		
	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b>		
<b>12</b>	keine		
	<b>Anwesenheit:</b>		
<b>13</b>	Die Praktikumsdauer umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann auch in zwei Teilpraktika geteilt werden, die zusammen mindestens acht Wochen umfassen. Ein Teilpraktikum muss mindestens zwei Wochen umfassen. Der Praktikumsbericht wird in diesem Fall über eines der beiden Teilpraktika verfasst.  Eine Praktikumswoche umfasst ca. 40 Arbeitsstunden. Die Anwesenheit am Arbeitsplatz ist mit dem Praktikumsgeber zu vereinbaren.		
	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>		
<b>14</b>	keine		
	<b>Modulbeauftragte/r:</b>		<b>Zuständiger Fachbereich:</b>
<b>15</b>	Dr. Matthias Freise		FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
	<b>Sonstiges:</b>		
<b>16</b>	Während des Studiums ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten in einschlägigen Einrichtungen können auf Antrag vom Modulbeauftragten anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen des Praktikums entspricht und ein Praktikumsbericht vorgelegt wird.		

Modultitel deutsch:		Abschlussmodul						
Modultitel englisch:		Final Module						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW6		Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 30	Workload: 900h	
3	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1	Koll	Examenskolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2	MA	Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	22	--	660h
	3	Disp	Disputatio	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	1h (--)	59h
4	<b>Lehrinhalte:</b>							
	<p>Im Examenskolloquium diskutieren Lehrende und Lernende fortgeschrittene Forschungsprojekte. Die Studierenden gewinnen Einblicke in methodische Herangehensweisen und Forschungstechniken. Sie lernen, die eigenen Forschungsinteressen zu schärfen und erhalten Anregungen für die eigene Masterarbeit. Sie präsentieren mehrfach ihr eigenes Masterprojekt und die Fortschritte bei der Anfertigung ihrer Arbeit. Sie reflektieren und diskutieren ebenfalls die theoretischen und methodischen Herangehensweisen der Forschungsprojekte ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen.</p>							
	<p>Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie sich mit dem Forschungsstand in ihrem gewählten Thema vertraut machen, eine relevante Fragestellung entwickeln, diese eigenständig, theoriegeleitet und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in angemessener schriftlicher Form präsentieren können.</p> <p>In der Disputation stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die in der Masterarbeit niedergelegten Inhalte in geeigneter Form zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Dazu präsentieren sie ihre Arbeit und deren Ergebnisse zunächst in einer ca. 20 minütigen Präsentation und stellen sich anschließend den Fragen der Prüfenden und des Plenums.</p>							
5	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>							
	<p>Die Studierenden sind in der Lage, ein komplexes forschungs- oder anwendungsorientiertes Masterprojekt eigenständig zu entwickeln, nach wissenschaftlichen Kriterien zu begründen, zur Diskussion zu stellen und in allen notwendigen Schritten durchzuführen.</p> <p>Dazu gehört, den aktuellen Stand theoretischer oder anwendungsorientierter Forschung in einem Gebiet der Politikwissenschaft in klarer Weise zu recherchieren, zu selektieren und zusammenzufassen. Sie entwickeln auf Basis eines passenden theoretischen Hintergrunds eine entsprechende Forschungsstrategie und wenden komplexe Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage.</p> <p>Studierende können sich über Informationen, Ideen und Problemlösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und sind befähigt, die Ergebnisse ihres Forschungsprojekts vor Fachpublikum zu verteidigen.</p> <p>Weitere vermittelte Schlüsselqualifikationen des Mastermoduls sind Zeitmanagement, Organisationskompetenz, analytische Fähigkeiten, Präsentationstechniken und Problemlösungsfähigkeit.</p>							
	<b>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>							
6	<p>In jedem Semester werden mindestens sechs Examenskolloquien von den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft angeboten. Die Studierenden belegen ein Examenskolloquium, dessen Leiter bzw. Leiterin in der Regel auch Betreuer bzw. Betreuerin der Masterarbeit</p>							

	ist und die Disputation abnimmt. Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin frei gewählt.		
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b>		
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
8	<b>Prüfungsleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 18.000 - 20.000 Wörtern in einem Bearbeitungszeitraum von 16 Wochen		660h
	Einstündige mündliche Verteidigung der Masterarbeit (Disputatio)		1h
9	<b>Studienleistungen:</b> Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Im Kolloquium sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.		mx. 30 h
10	<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Die Modulnote fließt zu 30 % in die Gesamtnote ein.		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer das Modul MPW1 und eines der beiden Vertiefungsmodule MPW2 oder MPW3 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 78 LP aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.		
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit im Examenskolloquium wird dringend empfohlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Ulrich Willems		<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
	16 <b>Sonstiges:</b> --		